



Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister
Planungsamt
Frau Menger-Schindler
Telegrafenstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Stadtverwaltung Wermelskirchen 06. DEZ. 2011			
Amt			

Dienststelle: Abt.67 Planung und Landschaftsschutz, Block B, 3.Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Bearbeiter/in: Fr. Filz
Telefon: Mo. - Fr., 7:00 - 12:00 Uhr
02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 2675
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de

Unser Zeichen:
Datum: 05.12.2011

Stadt Wermelskirchen, B-Plan 11 A/B, 3. vereinf. Änderung "Hilfringhauser Straße"
hier: Offenlage 02.11.2011 bis 06.12.2011

Sehr geehrte Frau Menger-Schindler,
anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung, Hinweise, Bedenken und Anregungen:

Gegen die 3. Vereinf. Änd. des B-Plan Nr. 11 'Hilfringhauser Straße' bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte auf den Spielplatz vollständig verzichtet werden, so sollte hier die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ebenso wie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen überprüft und angepasst werden. Grundsätzlich würde jedoch begrüßt, wenn der Spielplatz grundsätzlich entspr. dem Entwurf der 3. Änderung belassen bliebe.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu der v.g. Maßnahme der Stadt Wermelskirchen werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge keine grundsätzlichen Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus Sicht der Sachgebiete Kreisstraßen und Verkehrslenkung wird - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr – auf folgende Punkte hingewiesen:

Verkehrsberuhigte Bereiche:

- Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Bei der Ausbauplanung des verkehrsberuhigten Bereiches ist die Aufenthaltsfunktion für den verkehrsberuhigten Bereich deutlich hervorzuheben. Eine Beschilderung mit Zeichen 325 ist erst möglich, wenn die verkehrsrechtlichen Vorgaben zu Zeichen 325 StVO erfüllt sind.

- Bei einem Übergang von einem verkehrsberuhigten Bereich in eine Tempo 30-Zone sind jeweils die Z 325/326 StVO und Z 274.1-50 StVO erforderlich.
- Da im Plan auch kleine Stichwege (und sogar im nördlichen Planbereich reine Parkplatzbereiche) als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind, ist ein erheblicher Beschilderungsaufwand vorhersehbar.
- Aus obigen Gründen wird vorgeschlagen, den gesamten Wohnbereich als Tempo 30-Zone auszuweisen.

Straßenbreite:

- Bei einer - nutzbaren - Fahrbahnbreite von bis zu 5,0 m besteht ein gesetzliches Haltverbot. Erst ab einer Fahrbahnbreite ab 5,5 m ist i.d.R. ein Parken möglich.
- Neben den in Längsrichtung vorgesehenen Parkplätzen ist eine ausreichende Fahrbahnbreite für den Durchgangsverkehr erforderlich. Diese beträgt – nach der geltenden Rechtsprechung – mind. 3,55 m
- Bei der öffentlichen Verkehrsfläche ist neben der Fahrbahn ein hindernisfreier Sicherheitsraum mit zu berücksichtigen.
- In den Einmündungsbereichen des dargestellten Straßennetzes sind die Straßen so breit auszubauen, dass ein Begegnungsverkehr - mindestens auf den ersten 10 m – möglich ist (um ein verkehrsgefährdendes Zurücksetzen zu vermeiden).
- Bei der Anbindung der Berger Str. an die Hilfringhauser Str. ist darauf zu achten, dass die Radien für den ein- und ausfahrenden Verkehr – auch für LKW - ausreichend bemessen werden.
- Für alle Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum sind die Parkplatzbreiten nach EAR 05 zu planen (Längsaufstellung 2,00 m, Senkrechtaufstellung 2,50 m). Weiterhin ist darauf zu achten, dass ausreichende Fahrgassenbreiten, insbesondere im Bereich der Senkrechtparkplatze vorhanden sind (Fahrgassenbreite Einparken vorwärts: 6,0 m).
- Die Sichtfelder in den Einmündungsbereichen sind nach RASt 06, Ziffer 6.3.9.3 zu gestalten und auf Dauer frei zu halten.

Fußwege:

- Die im Plan als Fußweg dargestellte Fläche sollte möglichst als Fuß- und Radweg ausgewiesen werden.
Die Flächen müssen entsprechend dem Stand der Technik gestaltet werden und sollten mit baulichen Maßnahmen gegen ein Befahren gesichert werden.

Wendeflächen:

- Die Wendefläche muss den Vorgaben der **BG-Information Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen** entsprechen.

“4.1 Wendekreise
sind dann geeignet, wenn sie

 - a. *einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sind (keine Bäume, Büsche u. Ä.).*
 - b. *mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen.*
 - c. *in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.*

d. am Wendekreisrand frei von Hindernissen, wie Schaltschränken der Telekommunikation oder

Elektrizitätsversorgung, Lichtmasten und anderen festen baulichen Einrichtungen, sind.

4.2 Wendeschleifen – Wendekreise mit Pflanzinseln

Ein Durchmesser von mindestens 25,00 m ist erforderlich, wenn der Wendekreis in der Mitte eine Pflanzinsel aufweist. Die Pflanzinsel darf einen Durchmesser von maximal 6 m haben und muss überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt sein.

4.3 Wendehämmer

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.“

Sollte keine / keine ausreichend große Wendefläche vorgesehen werden, ist ein Sammelplatz für die Müllbehälter an einer geeigneten Stelle, die von dem Entsorgungsunternehmen angefahren werden kann anzulegen. Durch den Sammelplatz dürfen keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit entstehen, insbesondere ist auf die Einhaltung von ausreichenden Sichtdreiecken zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Filz